Preußische Gesetzsammlung

Nr. 16.

(Nr. 11043.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juli 1900, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, (Gesetzsamml. S. 279). Vom 13. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 279) finden auf das Kirchengesetz vom gleichen Tage, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, auch in der durch das anliegende Kirchengesetz vom 13. Mai 1910 abgeänderten und ergänzten Fassung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1910.

Kirchengesetz

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 13. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 67), was folgt:

Artikel I.

Die §§ 3, 11, 12, 14, 26, 27 und 29 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahr erfolgt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{3}/_{4}$ des nach § 4 zu berechnenden Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 1800 Mark und nicht unter 500 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

In dem im § 2 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 2 Abs. 3 höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

In dem Falle des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81) darf das bewilligte Ruhegehalt die Hälfte der Teilsätze des Abs. 1 und den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 11.

Ein in den Ruhestand versetzter Kirchenbeamter, welcher in eine an sich zu einem Ruhegehalte berechtigende Stellung im Dienste einer Kirchengemeinde wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts nur dann, wenn die neue Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Bei der Versetzung in den Ruhestand aus der neuen Stelle ist dem Kirchenbeamten für jedes nach der früheren Versetzung in den Ruhestand zurückgelegte Dienstjahr, das vor Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 30 Jahren liegt, ein Ruhegehalt von $^1/_{60}$, für alle ferneren Dienstjahre ein Ruhegehalt von je $^1/_{120}$ seines neuen Diensteinkommens zu gewähren.

Insoweit der Betrag des neuen Ruhegehalts und eines auf Grund dieses Gesetzes früher bewilligten Ruhegehalts zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eines dieser Ruhegehälter berechnet ist, oder den Höchstbetrag von 1 800 Mark übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug des früher bewilligten Ruhegehalts hinweg.

§ 12.

Hinterläßt ein auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzter Kirchenbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird den Hinterbliebenen das Ruhegehalt des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Sind Personen, welchen das Gnadengehalt gebührt, nicht vorhanden, so kann das Konsistorium die Zahlung desselben auch dann anordnen, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 14.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile des Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte berechtigt ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde.

§ 26.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus:

1. den Zinsen der angesammelten Kapitalien;
2. dem Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke;
3. den Zahlungen der Stelleninhaber für anzurechnende frühere Dienstzeit;
4. den Beiträgen der verpflichteten Kirchengemeinden.

§ 27.

Die laufenden Beiträge der Organisten, Kantoren und Küster zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster kommen in Wegfall.

An ihre Stelle tritt ein jährlicher Zuschuß von 25 000 Mark, der halbjährlich aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke an den Fonds für Organisten, Kantoren und Küster gezahlt wird; (vergleiche ferner § 29 Abs. 2).

Organisten, Kantoren und Küster, welche bei dem künftigen Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt bereits eine für die Berechnung ihres künftigen Dienstalters in Betracht kommende Dienstzeit haben (§§ 5 bis 7), sind verpflichtet, für die gesamte anzurechnende Dienstzeit einen Beitrag an den landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster zu zahlen. Der Betrag ist zu berechnen nach dem der Zahl der anzurechnenden Dienstjahre entsprechenden Vielfachen von 1,5 Prozent des durch 20 Mark teilbaren Gesamtbetrags des ruhegehaltsberechtigten Stelleneinkommens (§ 4), sofern es unter 1 600 Mark beträgt. Bei Diensteinkommen von 1 600 Mark bis 2 399,99 Mark sind jener Berechnung 2 Prozent, bei noch höherem Einkommen 2,5 Prozent des durch 20 Mark teilbaren Gesamtbetrags zu Grunde zu legen. Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht das Konsistorium ausnahmsweise Ausstand gewährt, in der Art, daß mindestens eine Jahresquote in halbjährlichen Raten entrichtet wird. Soweit der Beitrag das Dreißigfache einer Jahresquote übersteigen würde, ist er auf das Dreißigfache herabzusetzen.

Die zur Zeit der Emeritierung oder des Todesfalls etwa noch nicht geleisteten Nachzahlungen werden nach Ermessen des Konsistoriums bar oder durch Verrechnung auf die aus dem Fonds zu leistenden Bezüge eingezogen.

§ 29.

Soweit die Einnahmen aus den Kapitalzinsen, dem Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke (§ 27 Abs. 2) und den Zahlungen der Stelleninhaber nicht ausreichen, ist der Bedarf von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Küsterstellen vorhanden sind.

Soweit der hiernach den Kirchengemeinden obliegende Deckungsbeitrag die Höhe von 10 Prozent der Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Küster (§ 31) übersteigen würde, ist er auf den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zu übernehmen.

Artikel II.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften im Genusse von Ruhegehalt oder von Witwengeld Befindlichen behalten ihre bisherigen Bezüge.

Artikel III.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt, mit welchem dies Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats:
Dryander.

(Nr. 11044.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120). Vom 30. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120) tritt am 15. Juni 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Kronprinz.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 21. März 1910 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Stuchower Bach-Entwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pom. vom 4. Januar 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 17 S. 193, ausgegeben am 29. April 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1910, betreffend die Genehmigung der Änderung des § 8 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 220, ausgegeben am 13. Mai 1910,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 18 S. 115, ausgegeben am 6. Mai 1910, und
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 100, ausgegeben am 6. Mai 1910;
3. das am 9. April 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Niekosken in Niekosken im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 17 S. 137, ausgegeben am 28. April 1910;
4. das am 9. April 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Stapelburg in Stapelburg im Kreise Grafschaft Wernigerode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 209, ausgegeben am 7. Mai 1910;
5. das am 19. April 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Morscheid-Riedenburg in Morscheid-Riedenburg im Kreise Bernkastel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 227, ausgegeben am 21. Mai 1910;
6. das am 22. April 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Gutten-Quicka in Gutten E im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 21, S. 171, ausgegeben am 25. Mai 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.